Amtsgericht Schöneberg 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Formulare 4
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Weiterführende Informationen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg

Anschrift

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90159 - 0
Fax: (030) 90159 - 429
E-Mail: Poststelle@ag-sb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Der rollstuhlgerechte Eingang ist über den Parkplatz in der Gothaer Straße zu erreichen. Bitte dortige Klingel benutzen, Sie werden unverzüglich abgeholt.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	9:00 - 13:00
Dienstag:	9:00 - 13:00
Mittwoch:	9:00 - 13:00
Donnerstag:	9:00 - 13:00
Freitag:	9:00 - 13:00

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Zusätzlich für die Info- und Rechtsantragstelle -bevorzugt für Berufstätige-: donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr.
In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.
Bitte beachten Sie, dass die Zahlstelle im Hause ausschließlich Mo - Fr von 9:00 - 13:00 Uhr geöffnet hat.

An folgenden Tagen bleibt unsere Infostelle geschlossen:
10.05.2024
04.10.2024
23.12.2024
27.12.2024
30.12.2024
02.01.2025

Nahverkehr

U-Bahn

Eisenacher Straße: U7 Bayerischer Platz: U7 Bayerischer Platz: U4

Bus

Grunewaldstraße: M46 Rathaus Schöneberg: 104 (mit ca. fünf Minuten Fußweg)

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz

Das Verbraucherinsolvenzverfahren dient der Entschuldung natürlicher Personen (Menschen), die

- nicht selbständig tätig sind oder
- selbständig waren und aus der Selbständigkeit keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern und überschaubare Vermögensverhältnisse (weniger als 20 Gläubiger) haben.

Entschuldung bedeutet, die Schulden im Verfahren soweit als möglich zu begleichen und sich von dem Rest durch gerichtliche Entscheidung zu befreien.

Wenn Sie die Verbraucherinsolvenz beantragen wollen, lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Person unterstützen (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **vollständig ausgefüllter Antrag**
  (unter "Formulare")
- **außergerichtlicher Einigungsversuch**
  Nehmen Sie bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zwingend die Hilfe einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) oder einer geeigneten Stelle (Schuldnerberatung) in Anspruch. Der Nachweis über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.
- **Abtretungserklärung**
  Sie müssen eine Abtretungserklärung für den pfändbaren Teil Ihres Einkommens zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärung.
- **sonstige notwendige Erklärungen**
  Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärungen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)**
- **Antrag auf Bewilligung von Kostenstundung (bei Bedarf)**

Formulare

- **Kombinierten Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)**
  (https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_verbraucherinsolvenzverfahren/form_verbraucherinsolvenzverfahren_node.html)
- **Antrag auf Kostenstundung (bei Bedarf)**

(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf)

Gebühren

Gebühren und Auslagen des Gerichts und die Vergütung des Insolvenzverwalters richten sich nach der Insolvenzmasse. Im Falle der Kostenstundung übernimmt zunächst die Staatskasse die Kosten.

Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung (InsO) §§ 304 ff** (https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG036402311)
- **Gerichtskostengesetzes (GKG) § 58** (https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/__58.html)
- **Insolvenzordnung (InsO) § 65** (https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__65.html)
- **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)** (https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/)
- **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)** (https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zu Schuldnerberatungsstellen Berlins** (https://www.schuldnerberatung-berlin.de/)
- **Schuldner- und Insolvenzberatung** (https://service.berlin.de/dienstleistung/327302/)
- **Übersicht zu den Insolvenzverfahren** (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_uebersicht_insolvenzen.pdf)
- **Orts- und Gerichtsverzeichnis** (https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständiges Insolvenzgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.